

Satzung zur 1. Änderung
der Entschädigungssatzung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)
vom 16.11.2000

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.11.2014 folgende

Satzung zur 1. Änderung
der Entschädigungssatzung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)
vom 16.11.2000

beschlossen.

Artikel 1

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- | | |
|---|----------|
| - die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | € 40,00 |
| - Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO | € 40,00 |
| - die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten | € 40,00 |
| - Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher im Ortsbezirk | |
| - mit einer Einwohnerzahl | |
| - unter 500 | € 25,00 |
| - von 500 bis 999 | € 32,50 |
| - ab 1000 | € 40,00. |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für Ausschussvorsitzende für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen dieser besonderen Funktion um 40,00 € je Ausschusssitzung erhöht.

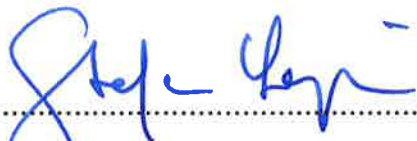
Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

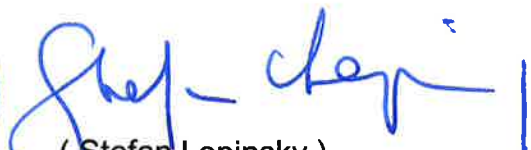
Reichelsheim, den 20.11.2014

Der Gemeindevorstand

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am
28.11.2014 im Reichelsheim Aktuell Nr. 24



(Stefan Lopinsky)
Bürgermeister



(Stefan Lopinsky)
Bürgermeister